

§ 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 ist die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigte topographische Karte Blankenburg, Blatt 4231.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für das bergbauliche Schutzgebiet gemäß § 1 die Bergbehörde Staßfurt. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. II S. 615).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 1. Juli 1965

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Gibbels
Stellvertreter des Leiters

**Brandschutzanordnung Nr. 271*.
— Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen —**

Vom 20. Juli 1965

Zur Gewährleistung des Brandschutzes auf Zeltplätzen wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBI. I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Zeltplätze im Sinne dieser Anordnung sind Flächen, die von den örtlichen Räten, Betrieben, sonstigen Institutionen, Eigentümern oder Verwaltern zur Benutzung und Aufstellung von Zelten, Campingwagen, Wohnwagen u. ä. zur Verfügung gestellt werden und auf denen von den örtlichen Räten, Betrieben, sonstigen Institutionen und anderen Stellen (nachstehend Einrichter genannt) Campingmöglichkeiten geschaffen sind.

(2) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von brennbarem Material, wie Schlagabraum, Gerümpel, Unterholz u. ä., freizuhaltende Fläche.

(3) Ein Wundstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbarem Material freizuhaltende und von humosem Oberboden bis auf den Mineralboden befreite Fläche.

§ 2

Standortauswahl

(1) Die Auswahl und Einrichtung der Zeltplätze erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBI. I S. 295) in der Fassung der Anordnung

vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBI. I S. 324)**.

(2) Die Begrenzung des Zeltplatzes hat der Einrichter gut sichtbar zu markieren.

(3) Zeltplätze sind vor der Belegung dem zuständigen örtlichen Brandschutzorgan zu melden.

§ 3

Abstände

(1) Der Abstand zu Bahnanlagen, landwirtschaftlichen Objekten sowie Lagerstätten von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen muß mindestens 100 m betragen.

(2) Zu Hochspannungsfreileitungen muß ein Abstand von mindestens 20 m vorhanden sein.

(3) Der Abstand von Zelten mit mehr als 10 m² Grundfläche muß zu anderen Zelten allseitig mindestens 2 m betragen. Kraftfahrzeuge sind mit einem Abstand von 3 m zum Nachbarzelt abzustellen.

(4) Zeltplätze, deren Gesamtgrundfläche 500 m² übersteigt, sind in Zeltgruppen zu unterteilen. Eine Zeltgruppe darf nicht mehr als 500 m² Gesamtgrundfläche haben. Der Abstand der Zeltgruppen untereinander muß mindestens 5 m betragen.

(5) Unterkunftszelte müssen von Wirtschaftszelten und Wirtschaftsgebäuden 10 m entfernt sein.

§ 4

Umgang mit offenem Feuer oder Licht auf Zeltplätzen

(1) Kochfeuer sind in 0,30 m tiefen Gruben anzulegen. Brennbares Material ist im Umkreis von 1 m von der Kochstelle entfernt aufzubewahren.

(2) Lagerfeuer dürfen nur auf durch Wundstreifen von 1 m Breite gesicherten Plätzen, jedoch nicht am Rande von Dickichten und leicht brennbaren Gras- oder Heideflächen angelegt werden. Die Feuer dürfen nur unter Aufsicht brennen.

(3) Koch- und Lagerfeuer müssen bis zum vollkommenen Verlöschen unter Aufsicht bleiben.

(4) Auf Moor-, Torf- oder Humusboden ist das Anlegen von Feuern verboten.

(5) Feldküchen sind von Zelten mindestens 10 m entfernt aufzustellen. Sie sind mit einem 1 m breiten Wundstreifen zu umgeben. Die Rauchabzüge sind mit gut wirkenden Funkenschutzeinrichtungen zu versehen.

(6) Wirtschaftszelte sind mit einem Schutzstreifen von 2,50 m zu umgeben.

(7) In mit Stroh u. ä. Material ausgelegten Zelten ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten.

§ 5

Gebrauch von Kochgeräten

(1) Kochgeräte dürfen nur auf nicht brennbarem Untergrund bzw. auf einer nicht brennbaren Unterlage aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden. Der Betrieb dieser Geräte ist zu beaufsichtigen.

** Im Bezirk Rostode ist der § 39 der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Grenzordnung - (GBI. II S. 257) zu beachten.

* Brandschutzanordnung Nr. 2 (GBI. I 1958 Nr. 53 S. 622)